

Die Landessynode hat am 21. November 2009 folgenden Beschluss gefasst:

**Kirchengesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in  
Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2010  
- Haushaltsgesetz 2010 -**

**Vom 21. November 2009**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf 178.768.547 EUR festgestellt.

(3) Anlagen zum Haushaltsplan sind

1. der Stellenplan,
2. der Kollektenplan gemäß § 18 Absatz 3 Finanzgesetz (FG),
3. die „Übersicht über die Höhe der Sach- und Personalkostenanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirche Evangelisch-Lutherische Kirche Thüringen (ELKTh) für das Haushaltsjahr 2010“ (§ 35 Absatz 1 FG),
4. die „Übersicht über die Finanzierung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirche ELKTh im Haushaltsplan der EKM 2010“ (§§ 33 ff. FG),
5. die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2010“.

(4) Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Haushaltsplanes 2010“ ist verbindlich.

**§ 2**

(1) Die Höhe der Plansumme beträgt 142,8 Millionen EUR und setzt sich wie folgt zusammen (§ 2 Absatz 1 und 3 FG):

1. 63.501.896 EUR Kirchensteueraufkommen (Brutto),
2. 10.000.000 EUR aus Kirchensteuer-Clearing,
3. - 6.295.190 EUR Zuführung an die Clearingrücklage,
4. - 1.888.557 EUR Finanzierung Dienstleistung Finanzamt,

5. - 2.020.821 EUR planmäßige Zuführung zur Kirchensteuerausgleichsrücklage,
6. 44.921.391 EUR Finanzausgleich der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD),
7. 34.581.281 EUR Staatsleistungen.

(2) Von der Plansumme erhalten Anteile (§ 2 Abs. 2 und 4 FG)

1. die Landeskirche	37,8702 v.H.	= 54.078.617 EUR
2. die Partnerkirchen/der Kirchliche Entwicklungsdienst	0,9148 v. H.	= 1.306.363 EUR
3. Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der ehemaligen Teilkirche ELKTh	28,8313 v. H.	= 41.171.071 EUR
4. Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der ehemaligen Teilkirche Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS)	32,3837 v. H.	= 46.243.949 EUR.

(3) Nach Verteilung der Plansumme gemäß § 2 Absatz 4 Finanzgesetz auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Mittleren Ebene der beiden ehemaligen Teilkirchen erhält die Mittlere Ebene der ehemaligen ELKTh einen Betrag in Höhe von 2.358.889 EUR aus dem Anteil der Mittleren Ebene der ehemaligen EKKPS.

(4) Der Plansummenanteil nach Absatz 2 Nummer 4 teilt sich wie folgt auf:

1. Anteil für die Kirchengemeinden	38,68182 v. H.	= 17.888.000 EUR
2. Anteil für die Kirchenkreise	56,21721 v. H.	= 25.997.060 EUR
3. Solidarbeitrag nach Absatz 3	5,10097 v. H.	= 2.358.889 EUR

(5) Die Höhe der den Kirchengemeinden der ehemaligen Teilkirche EKKPS verbleibenden Anteile gemäß § 22 Absatz 2 FG wird auf 20 vom Hundert festgesetzt.

### § 3

(1) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen der EKM aus dem Rechnungsjahr 2010 sind bei der Haushaltsplanung dieser Einrichtungen im Jahr 2012 einzusetzen.

(2) Von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen sind:

1. zweckgebundene Mittel, die für den Zweck auf Antrag weiterhin eingesetzt werden können;
2. Festbetragsfinanzierungen auf Antrag;
3. Kollektenmittel;
4. nicht in Anspruch genommene Personalausgaben; diese sind vor der Erstellung der Jahresrechnung der Personalkostensicherungsrücklage der EKM zuzuführen.

Über Anträge nach Nummer 1 und Nummer 2 entscheidet der Finanzdezernent.

### § 4

Nicht zweckgebundene Überschüsse des Verwaltungshaushaltes werden der Ausgleichsrücklage zugeführt. Nicht zweckgebundene Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes werden aus der Ausgleichsrücklage finanziert.

## § 5

(1) Über die Vergabe von Darlehen und Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode.

(2) Die Vergabe von Darlehen an Privatpersonen und Unternehmen ist grundsätzlich unzulässig; dies gilt nicht für Darlehen, die im überwiegenden dienstlichen Interesse vergeben werden. Das Nähere regelt der Landeskirchenrat.

Lutherstadt Wittenberg, den 21. November 2010  
(7922)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischöfin

Wolf von Marschall  
Präses